

# AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt  
85071 Eichstätt  
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 20. August

Nr. 51

2021

## Inhalt:

- 159 Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 26.07.2021
- 160 Übungen der Bundeswehr
- 161 Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV); Bekanntmachung über das Überschreiten des 7-Tage-Inzidenz-Wertes von 50 für den Landkreis Eichstätt
- 162 Haushaltssatzung des Zweckverbands Anlautertal für das Haushaltsjahr 2021

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 159 **Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 26.07.2021**

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4 und § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Eichstätt folgende Verordnung:

### § 1

<sup>1</sup>Die in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 14. September 1995 in der derzeit gültigen Fassung festgesetzte Schutzzone, die als Landschaftsschutzgebiet weiter gilt, wird für das Gebiet des Landkreises Eichstätt wie folgt geändert:

<sup>2</sup>Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden im Gebiet der Stadt Beilngries, Landkreis Eichstätt, teilweise neu festgesetzt. <sup>3</sup>In der Gemarkung Beilngries werden Teilflächen des Grundstücks Fl.-Nr. 1212/0 aus dem Landschaftsschutzgebiet genommen. <sup>4</sup>In der Gemarkung Kottlingwörth werden Teilflächen des Grundstücks Fl.-Nr. 777/0 aus dem Landschaftsschutzgebiet genommen. <sup>5</sup>Dem Landschaftsschutzgebiet werden von den Grundstücken Fl.-Nrn. 797/0, 797/4 und 797/8, Gemarkung Beilngries, Teilflächen hinzugefügt, die bislang nicht Schutzgebiet waren. <sup>6</sup>Die neuen Grenzen des Schutzgebietes im Bereich der Stadt Beilngries ergeben sich aus den Kartenausschnitten M 1:25.000, M 1:10.000, M 1:2.500 und M 1:1.000, die als Anlage 1 Bestandteile dieser Verordnung sind. <sup>7</sup>Insoweit werden die Karten der Verordnung vom 14. September 1995 ersetzt. <sup>8</sup>Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in den Kartenausschnitten M 1:10.000, M

1:2.500 und M 1:1.000. <sup>9</sup>Die neue Fläche wird der Tabuzone des Zonierungskonzepts Windkraft zugeordnet.

### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Eichstätt in Kraft.

Eichstätt, 26. Juli 2021  
Landkreis Eichstätt

gez. Alexander Anetsberger, Landrat

### Hinweis gemäß Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

- 160 **Übungen der Bundeswehr**

Die Bundeswehr führt im Zeitraum vom 30.08.2021 bis 30.09.2021 im Bereich Wackerstein eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

- 161 **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV); Bekanntmachung über das Überschreiten des 7-Tage-Inzidenz-Wertes von 50 für den Landkreis Eichstätt**

Das Landratsamt Eichstätt macht auf Grund von § 1 Nr. 1 und 3 der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 5. Juni 2021 (BayMBl. Nr. 384, BayRS 2126-1-17-G), geändert durch Verordnung vom 27. Juli 2021 (BayMBl. Nr. 516) bekannt:

1. Im Landkreis Eichstätt hat die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 50 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten (18.08.2021: 58,7; 19.08.2021: 64,0 und 20.08.2021: 62,5)
2. Im Landkreis Eichstätt gelten damit ab dem 22. August 2021 diejenigen Regelungen der 13. BayIfSMV, die an eine 7-Tage-Inzidenz über 50 geknüpft sind.

Diese Bekanntmachung tritt am 22. August 2021, 0 Uhr in Kraft.

Eichstätt, 20. August 2021  
Seitz, Oberregierungsrätin

### Bekanntmachungen anderer Behörden

#### Zweckverband Anlautertal

##### 162 Haushaltssatzung des Zweckverbands Anlautertal für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des §22 der Verbandssatzung i. V. m. den Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und des Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Anlautertal folgende Haushaltssatzung, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird.:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	089.400,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	135.000,00 €

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

#### § 6

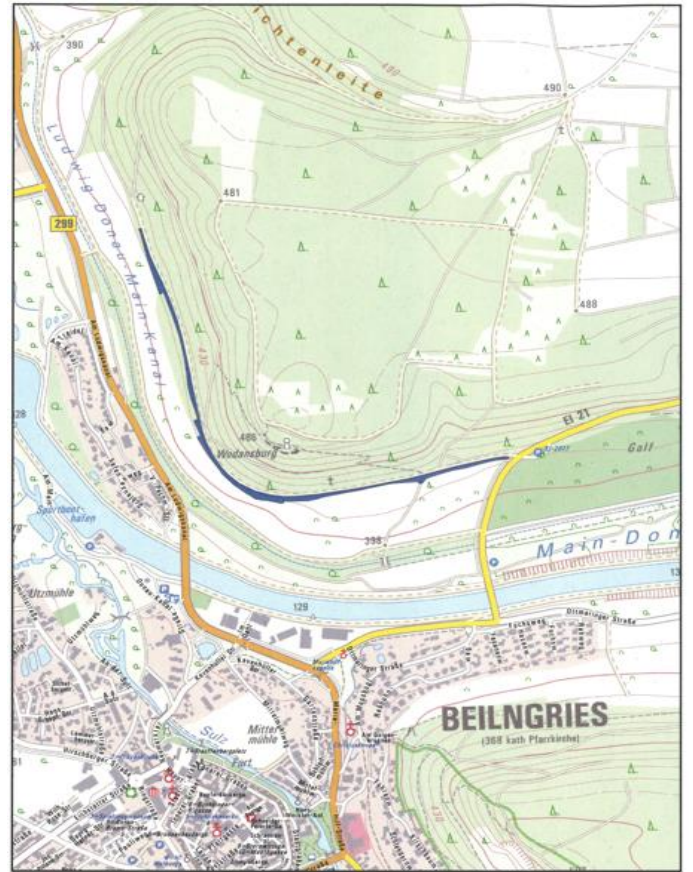
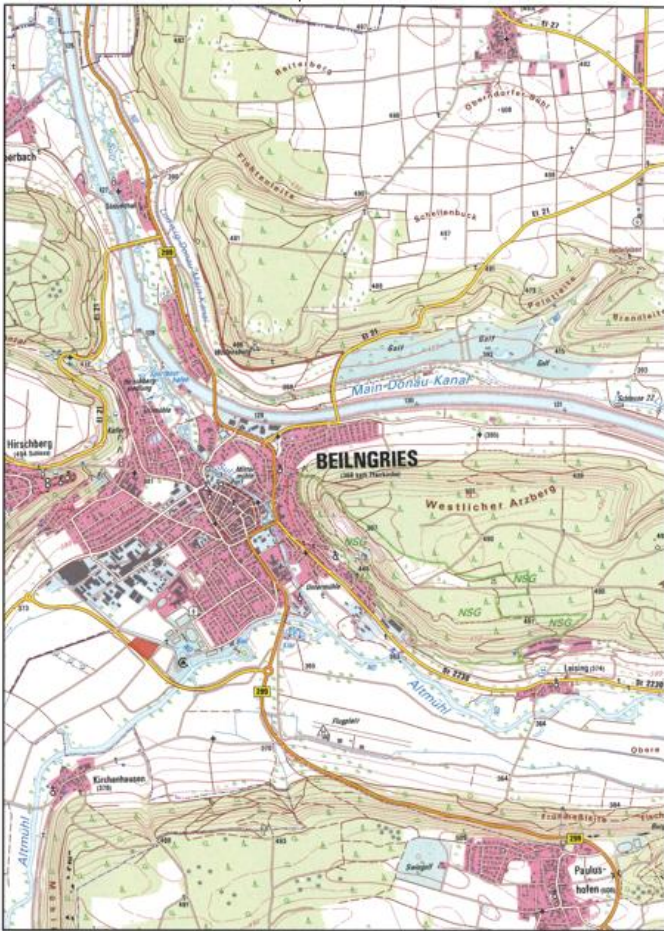
Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft

Titting, 19.08.2021  
Andreas Brigl, Zweckverbandsvorsitzender

Anlagen zu 159



Maßstab M 1:10.000 (1 cm = 100 m)

Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets



Maßstab M 1:2.500 (1 cm = 25 m)

Aufhebung des Landschaftsschutzgebiets



Maßstab M 1:1.000 (1 cm = 10 m)

Aufhebung des Landschaftsschutzgebiets